

Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Beihilfe im Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein

Vorwort

Im Rahmen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen gemäß § 80 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (Beihilfeverordnung – BhVO). Hierzu verarbeitet der Dienstherr deren personenbezogene Daten.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Zur Gewährung der Beihilfeleistungen müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Dies bedeutet, dass das Dienstleistungszentrum Personal (DLZP) in ihrer Eigenschaft als Beihilfefestsetzungsbehörde Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und was mit diesen Daten gemacht wird. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein unter folgenden Kontaktdaten richten:

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
– Amt für Informationstechnik –
Feldstraße 25
24105 Kiel

E-Mail: datenschutz@ait.landsh.de

Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die auf Antrag der Beamtin, des Beamten bzw. der RichterIn oder des Richters zu gewährende Beihilfe korrekt berechnen und festsetzen zu können, werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich, den jeweiligen Anspruch auf Beihilfe umfassend zu prüfen.

Ihre personenbezogenen Daten werden in dem Beihilfe-Programm zur Prüfung, ob bzw. in welche Höhe unter Berücksichtigung des konkreten Versicherungsschutzes Beihilfeanspruch besteht, verarbeitet. Die Erhebung der notwendigen persönlichen Daten erfolgt durch Hergabe vom Beihilfeberechtigten ausgefüllter Vordrucke (z.B. Beihilfeantrag), mittels der Unfallanzeige (Vordrucknummer 037 020) oder werden von den Bezügeverfahren (Besoldung, Versorgung, Entgelt) elektronisch übermittelt.

Für die Anerkennung bestimmter Behandlungsformen (z.B. Ambulante psychotherapeutische Behandlung, Rehabilitationsbehandlung, Heilkur) kann die Dienststelle ein Gutachten eines externen Gutachters oder eines Amtsarztes einholen. Die erhobenen Daten werden in elektronischer Form als Teillakte zur Personalakte geführt und in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit aufbewahrt und bearbeitet.

Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Berechnung und Festsetzung von Beihilfen erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere Zwecke verarbeitet** werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die von der Dienststelle erhobenen Daten können zur Prüfung, ob eine Rehabilitationsbehandlung medizinisch indiziert und damit beihilferechtlich notwendig ist, einem Amtsarzt übergeben werden. Durch diesen wird eine Stellungnahme oder ein Gutachten erstellt. In diesem Zusammenhang ist der Datenaustausch erforderlich.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Das Dienstleistungszentrum Personal als Beihilfe festsetzende Stelle darf Beihilfeunterlagen zum Zwecke der Geltendmachung eines Anspruchs auf Abschläge nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel speichern und an die für das Einholen der Rabatte bundesweit zuständige zentrale Stelle weiterleiten.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- **persönliche Identifikations- und Kontaktangaben,**
zum Beispiel Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Familienstand, Telefon dienstlich und privat, Beschäftigungsstelle/Organisationseinheit, Personalnummer, Bankverbindung, Besoldungsgruppe, Dienstverhältnis, Teilzeitverhältnis, im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder, Jahresbruttogehalt, Art und Umfang der Krankenversicherung, gegenüber anderen Personen erteilte Vollmachten;
- **ergänzend – unter anderem für die Prüfung, ob bzw. in welcher Höhe ein Anspruch auf die Gewährung von Beihilfe besteht –**
zum Beispiel:
 - o Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Art und Umfang der Krankenversicherung der Ehepartnerin/des Ehepartners bzw. der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin/des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners
 - o Name, Vorname, Geburtstag, Berücksichtigung im Familienzuschlag, Art und Umfang der Krankenversicherung des Kindes/der Kinder
 - o Angaben über die Beantragung und Gewährung von Beihilfen
 - o Zeiträume der stationären Behandlungen, beihilfeseitig genehmigte ambulante Psychotherapien mit Behandlungsform und Umfang,

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiele:

- Erhebung von Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Familienstand, Telefon dienstlich und privat, Beschäftigungsstelle/Organisationseinheit, Personalnummer, Bankverbindung, Besoldungsgruppe, Dienstverhältnis, Teilzeitverhältnis, im Familienzuschlag berücksichtigte Kinder durch die bezügelnde Stelle im Dienstleistungszentrum Personal mit elektronischer Übermittlung dieser Daten an den Fachbereich Beihilfe zwecks dortiger Verwendung für die Beihilfeberechnung und Bescheiderstellung
- Erhebung personenbezogener Daten/Anamnese des Gesundheitszustandes bei einem Amtsarzt und Weitergabe der Ergebnisse/des Gutachtens an die Dienststelle zur Anerkennung einer Rehabilitationsbehandlung / Heilkur

Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im Rahmen der Gewährung von Beihilfe werden zuerst alle personenbezogenen Grunddaten erhoben und gespeichert. Danach erfolgt auf Stellung von Beihilfeanträgen durch die beihilfeberechtigten oder von diesen bevollmächtigten Personen eine Berechnung und Festsetzung der zustehenden Beihilfe als ergänzende Fürsorgeleistung des Dienstherrn.

Die Entscheidung über die gewährte Beihilfe wird Ihnen in einem Beihilfebescheid mitgeteilt.

In den jeweiligen relevanten **Verfahren der Bezügestelle** werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Für den Bereich der Besoldung und Versorgung sind ebenfalls entsprechende Informationsblätter zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung erarbeitet worden.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem bezügerechtlichen Verfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele:

- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Beihilfestellen beim Wechsel des Betroffenen zu einem anderen Dienstherrn
- Weitergabe personenbezogener Daten an einem Amtsarzt für die Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz sind Unterlagen über Beihilfen fünf Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Abweichend von Satz 1 sind Unterlagen über die Verordnung von Arzneimitteln spätestens 12 Monate, andere Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, spätestens drei Monate nach Abschluss der Bearbeitung zurückzugeben oder zu vernichten.

Welche Rechte haben Sie?

Sie haben nach der DSGVO verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der DSGVO.

• Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

• Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

- **Recht auf Löschung/“Recht auf Vergessenwerden“ (Artikel 17 DSGVO)**

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Dienststelle oder der Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)**

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

- **Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)**

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein. Die Kontaktdaten lauten:

Haus-/Postanschrift:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein - ULD
Holstenstraße 98
24103 Kiel

E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.